

S. Mögle-Stadel, c/o Pressebüro Globe, Postfach 800 745, D- 70507 Stuttgart
s.moegle.stadel@gmail.com oder via pressebuero.globe.stuttgart@gmail.com

Amtsgericht Nürtingen
Frau Richterin Lieberei
Sekretariat Frau du Bois-Konya
Neuffener Str. 28

31. Juli 2017

72622 Nürtingen

Az.: 11 Cs 30 Js 40933 / 16

Vorwurf der Ehr-Kränkung Grazer Richterinnen,
üble Nach-Rede, Verleumdung via Presseartikel etc.

Eilt. Bitte sofort der Richterin vorlegen. Danke. 4 Eil-Anträge, 1 Anregung, **S. 8 unten beachten**

a.) Eil-Antrag auf einstweilige Verfügung der Herbeibringung der Gesamtkten von der Justiz Graz (Bezirksgericht Graz-Ost & Staatsanwaltschaft, Adressen in Akte bekannt)

b.) Eil-Antrag auf einstweilige Verfügung der Umverlegung der Verhandlungen am 27.09. und 18.10.2017 in einen größeren Verhandlungsraum wg. öffentlichen Medien-Interesse

c.) Eil-Antrag auf Beiordnung eines Pflichtverteidigers nach § 140 Abs. 2 StPO & w. Hilfsantr.

d.) Anregung der gerichtlichen Einstellung des Verfahrens nach u.a. § 153 StPO oder § 170.2 StPO (siehe u.a. Bundesverfassungsgericht BVerfG NJW 1984, 1452; BGH NstZ 1988, 511, erfolgreiche Amtshaftungsklage vs. Gericht / Staatsanwaltschaft)

e.) Eil-Antrag auf Mitteilung von Vor- und Familienname des Sachbearbeiters bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart, welcher den Strafbefehl beim Amtsgericht N. beantragte; vorbehaltlich einer Dienst- und ministeriellen Fachaufsichtsbeschwerde, sowie Amtshaftungsklage.

Sehr geehrte Frau Richterin Lieberei,

wie im Schriftsatz vom 13. Juli (Einspruch vs. Strafbefehl 80 Tagessätze) mitgeteilt, bin ich z.Zt. anwaltlich nicht vertreten. Die ehem. Vollmacht des Freiburger Anwaltes galt nur für das staatsanwaltliche Vorverfahren und ist mittlerweile erloschen. Ich bitte nochmals um Aktenvermerk.

Zu den Eil-Anträgen auf Einstweilige Verfügung wird wie folgt ausgeführt

zu a.) Gemäß Grundsatzurteilen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), z.B. **1 BvR 2732 / 15** vom 29. Juni 2016, „kommt es entscheidend auf den Gesamtzusammenhang“ an und das BVerfG führt weiter aus: „Die isolierte Betrachtung eines umstrittenen Äußerungsteils wird den Anforderungen an eine zuverlässige Sinnermittlung regelmäßig nicht gerecht.“

Da ich als unschuldig Angeklagter in Deutschland (ohne teuren Anwalt) leider keinen Zugang zur Akte habe, entnehme ich der Strafanzeige des Bezirksgerichts Graz-Ost und dem daraus abgeleiteten Straf-Befehl der Staatsanwaltschaft Stuttgart nur verkürzte und damit wahrscheinlich eher Sinnentstellte Kurz-“Zitate“ u.a. aus Grazer Prozessakten, die mir zur Last gelegt werden sollen.

Bei der ersten Inaugenscheinnahme fällt auf, und dies hätte auch der Sachbearbeitung der Staatsanwaltschaft auffallen müssen, auch bei Ferienzeit und Personalmangel, dass in der Strafanzeige mir Zitate u.a. aus der dt. Familienzeitschrift PAPAYA zur Last gelegt wurden, welche in dem dänischen Medien- und Bürgerrechtsforum Human Rights Observer Graz & Austria (HOGA) www.hog-ngo.dk archiviert wurden. Ich bin aber hierfür der falsche Adressat.

Hätte die Sachbearbeitung der Stuttgarter Staatsanwaltschaft weiter hinten in der Akte nachgeschaut, dann hätte ihr auffallen müssen: Die Artikel wurden nicht von mir verfasst. Auch bin ich nicht der Verantwortliche im Sinne des Presserechts (V.i.S.d.P.). Wie ein kurzer Blick in das Impressum der Zeitschrift (deren Juli 2012 Ausgabe der Akte beiliegen sollte?) zeigt, ist dies der Chefredakteur.

Auch wurde nicht differenziert, dass ich in meinem Schriftsatz an das BG Graz-Ost nicht nur meine Meinung äußerte, sondern dass ich teils schlicht aus der Zeitschrift PAPAYA zitierte. Die Ausgaben der Zeitschrift, die sich kritisch mit dem Verhalten des BG Graz-Ost auseinandersetzen (und in denen tatsächlich der „Verdacht der Rechtsbeugung“ und des nachweislichen Einsatzes eines IM-Spitzels auf Mitarbeiter der Redaktion geäußert wurde) wurden dem Grazer Gericht zur Stellungnahme 2012 vorgelegt. Das BG Graz-Ost schwieg hierzu und stellte auch keine Strafanzeige gegen die Redaktion. Es darf meiner Meinung nach (m.M.n.) gefragt werden, ob man sich dort lieber den schwächeren Faktor, mich als freien Journalisten und gemutmaßten Informationszuträger, für eine (Zitat PAPAYA:) „Retourkutsche“ aussuchte??

Es wäre meiner Meinung nach die Frage zu überdenken, ob die deutsche Justiz tatsächlich eine Art von „Stellvertreterkrieg“ (wie dies ein Redakteur einer juristischen Fachzeitschrift nannte; meiner Meinung nach vielleicht eher ein eventuell nicht gründlich genug geprüfter „Delegationsautomatismus“) für Graz gegen einen unliebsamen und kritischen Journalisten führen sollte? Ich habe ja in den letzten zwei, drei Jahren nichts mehr über diese Hofrätinnen & Co. geschrieben. Man könnte die Sache auf sich beruhen lassen, anstatt auf beiden Seiten neue Wunden (Trigger) und neues Medieninteresse zu wecken.

Bei gründlicherem Gesamtaktenstudium, stellt sich m.M.n. die Frage, ob die Staatsanwaltschaft nicht schon die Ermittlung nach § 153 StPO hätte einstellen können bzw. müssen?

Nach den Grundsatzurteilen des BVerfG und nach Art. 8 bis Art. 11 der von Deutschland ratifizierten Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) stelle ich daher den Eil-Antrag (mit und ohne Einstweilige Verfügung) auf Herbeibringung aller im Gesamtzusammenhang relevanten Akten durch die Klägersseite / Gericht / Staatsanwaltschaft; wie folgt:

201 NC 26 / 12 b; erfolgreicher (!) Befangenheits-Antrag gegen die anzeigende Richterin Mag.a Dr.in Silvia Krainz u.a. wg. Verdacht Rechtsbeugung und Einsatz eines IM-Spitzels gegen mich... („*irr-witzigerweise*“ wird mir dies nun quasi in der Strafanzeige zur Last gelegt?)

Durch eine gesonderte e-mail mit Links zu vielen kritischen Presseveröffentlichungen werde ich aufzeigen, dass diese Vorgehensart, nicht nur meiner Meinung nach, in Österreich system(at)isch sein könnte. Beispiel vorab: www.tierschutzprozess.at Ich rege hiermit an, die deutsche **Jura-Professorin Dr. Petra Velten**, z.Zt. noch Uni Linz (A), entweder als forensische Gutachterin (oder alternative als Zeugin) im Gerichtsverfahren vernehmen zu lassen.

Prof. Dr. Velten ist Spezialistin für die „Problematik“ des österreichischen Straf-Rechts-Systems. Ladungsfähige Adresse: Johannes Kepler Universität Linz, Institut für Strafrechtswissenschaften,

Altenberger Str. 69, A-4040 Linz, strafrecht@jku.at, Fax 0043-732-2468-9823

217 U 24 / 14 p („Verfahren richterlicher IM-Spitzel“ PY), teils **16 St 116 / 14x**, sowie **252 PS 229 / 13 m**; die dem Vorgang zu Grunde liegenden Haupt-Akten

1 NS 13 / 14, sowie **201 Nc 20 / 14**, sowie **90 BAZ 709 / 12**, sowie **Jv 979 / 15 h**, sowie **20 HR 103 / 15 a**, sowie **0 JV 895 / 14 t**, jeweils inklusive allen internen Aktenvermerken und Verfügungen der jeweiligen Befangenheits-Anträge etc.

Aus dem Gesamtzusammenhang lässt sich dann schlüssig explorieren, ob die mir zugeordneten Vorwürfe am Ende nicht doch wahre Tatsachen-Behauptungen gewesen sind?

Ich verweise hierbei u.a. auf BVerfG-Grundsatzurteile wie 1 BvR 2646 /15 v. 29.06.2016 und 1 BvR 3487 /14 v. 29.06.2016 („Wahre Tatsachenbehauptungen sind grundsätzlich hinzunehmen“)

Des weiteren auf das Urteil des Bayerischen Obersten Landgerichts (**OLG**), Az. 1St RR 75 /01 vom 13. Juli 2001, welches **den Angeklagten frei sprach vom Vorwurf der üblen Nachrede** („Rechtsbeugungs-Vorwurf) **gegenüber einem Gericht / Richter**, da dies so weder eine Beleidigung noch eine Verleumdung sei.

zu b.) Nach meiner Kenntnis fasst der geplante Verhandlungsraum nur circa 20 bis max. 25 Sitzplätze. **Bitte lassen Sie mir die exakten Sitz-Plätze des Sitzungsraumes 1 / EG unverzüglich mitteilen in Schriftform. Vielen Dank.** Da dem wohl so ist, und da es sich bei diesem Verfahren um eine Art medien-politischen Strafprozess vs. einen investigativen Journalisten und Buchautor (u.a. Enthüllungsbücher über das Attentat auf den Juristen & UNO-Generalsekretär Dag Hammarskjöld, über das wirtschaftspolitische Herrhausen-Attentat, sowie Herausgeber von Büchern der UNO-Generalsekretäre Boutros-Ghali (>UNorganisierte Welt<, 1993) und Kofi Annan (>UNvollendeter Weg<, 2003) handelt und Sie davon ausgehen dürfen, dass mein soziales und berufliches Netzwerk in den kommenden Pressemitteilungen und Pressekonferenzen entsprechende öffentliche Medien-Aufmerksamkeit generieren wird, beantrage ich hiermit **per Eil-Antrag die Verlegung in einen Verhandlungssaal mit mindestens 50 Sitz-Plätzen.**

Möglicherweise hat Ihnen Graz eine Art Kuckucksei ins Amtsgericht gelegt?
Sie finden einige Zeitungsartikel von mir und über mich u.a. in diesem Pressearchiv:
<http://www.weltdemokratie.de/033d3a9c4709e4a05/033d3a9c480b3401b/index.html>

Da ich als öffentliche Person gelte (manchmal leider) und über entsprechende Einbettung in die internationale Bürger- und Menschenrechtsszene verfüge,

<http://www.weltdemokratie.de/WCF%20Award%20Human%20Rights/index1.php>

<http://www.weltdemokratie.de/033d3a9c4709ec20f/lobbyarbeitUN-seegerichtshof.html>

<http://www.weltdemokratie.de/033d3a9c4709ec20f/lobby-bundespraesident.html>

wobei alleine schon hier etliche **Prozessbeobachter** kommen werden und das Verfahren auch Beispielcharakter hat: wie das österreichische System, auch gemäß Österreichischen Journalisten Club (siehe <http://www.oejc.at/index.php?id=89> sowie https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20100503_OT0056/tag-der-pressefreiheit-oejc-fordert-mehr-schutz-der-pressefreiheit-in-oesterreich) versucht, Kritik und kritische Journalisten (Zitat:) „zu kriminalisieren“, besteht

sicherlich weitaus mehr Sitz-Platz-Bedarf als nur für 20 (bis 25) Personen, zumal ja auch, wenig überraschend: da ich im Rahmen des Schulprojektes Globalisierung & Weltbürgerkunde

<http://www.weltdemokratie.de/033d3a9c4709eac0d/index.html>

immer wieder an Schulen unterrichtet bzw. Vorträge gehalten habe, eventuell eine Nürtinger

<http://www.weltdemokratie.de/images/vortragweltstaatmacht169.jpg> (Nürtinger Zeitung)

oder Stuttgarter Schulklasse (im Politik-Unterricht sind Gerichtsverhandlungsbesuche nicht unüblich) zu den Verhandlungen kommen kann bzw. wird.

In der Neuen Rheinischen Zeitung (Online-Redaktion) ist schon ein Artikel über das Vor-Verfahren erschienen, an dessen Ende eine e-mail zur Organisation von Fahrgemeinschaften zu künftigen Verhandlungen in Stuttgart bzw. Nürtingen abgedruckt wurde.

Auch wurden von Freunden die Berliner Presseattachés einiger Staaten informiert und eingeladen, Prozessbeobachter zu entsenden. Dies richtet sich gegen das Verhalten der Grazer Justiz und nicht gegen das Amtsgericht Nürtingen, das bedauerlicherweise quasi die Arena für diese Auseinandersetzung stellt:

<http://www.berliner-zeitung.de/eine-deutsche-professorin-in-oesterreich-hat-es-gewagt--richter-zu-kritisieren--um-ein-haar-waere-sie-dafuer-selbst-vor-gericht-gelandet-halbgoetter-in-schwarz-14637932>

<http://derstandard.at/1296696529254/Tierschuetzer-Prozess-Anzeige-gegen-Strafrechtlerin-Velten-weil-Ruf-der-Justiz-in-Gefahr>

<http://www.kleinezeitung.at/politik/4231825/Terrorparagraf-ist-des-Rechtsstaats-unwuerdig>

<http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/medien/oesterreich-spiegel-korrespondentin-in-handschellen-abgefuehrt-1437949.html>

<http://www.hog-ngo.dk/Links/Berichte/Abgruende%20in%20Oesterreichs%20Justiz%20Sueddeutsche%20Zeitung.jpg>

<http://www.hog-ngo.dk/Links/BMP/GRAZER%20Deutsche%20fuellen%20unsere%20Knaeste.jpg>

<http://www.sueddeutsche.de/panorama/verurteilter-student-josef-s-erklaeren-kann-ich-dasnicht-1.2090379>

(Genau gegen dieses Verhalten der Österreichischen Justiz begehre ich bei Ihnen Rechtsschutz.)

Der Gesamtkontext des Vortrags macht es mehr als nur wahrscheinlich, dass zu den Verhandlungen weitaus mehr als nur 25 Prozessbeobachter, Medienvertreter und Zuschauer kommen werden. Infolgedessen ist der Eil-Antrag auf Verlegung in einen größeren Saal, auch zur Vermeidung von Unmutsäußerungen am Eingang (von wegen Überfüllung abgewiesener BesucherInnen), mehr als nur berechtigt und weitsichtig.

Sehr geehrte Frau Richterin Lieberei, **bitte** lassen Sie mir **unverzüglich** einen **Bescheid** hierzu zukommen, in dem Sie eine eventuelle Ablehnung begründen, die **Rechtsmittel** dagegen **aufweisen** und mir mitteilen, wer und wo die nächst höhere **Widerspruchs-Instanz** (Verwaltungsgericht?) ist?

Sehr geehrte Frau Richterin Lieberei, es tut mir wirklich leid, falls Ihnen dies alles nach viel Arbeit zumutet. Bitte bedenken Sie, ich habe mir dieses Verfahren an Ihrem Gericht weder ausgesucht noch gewünscht. Graz hat meine erwünschte Bestrafung nun einmal via Staatsanwaltschaft Stuttgart an Sie delegiert. Und ich habe ein Recht, mich zu verteidigen, auch öffentlich.

Aus den zuvor beigefügten Links und Medienveröffentlichungen, deren Ausdrücke Sie teils als Anlagen 1 bis 5 dem Schriftsatz beigefügt finden, geht hervor, dass die dort zitierten juristischen Fachleute durchaus zu Recht die „Meinung“ vertreten, dass gr. Teile des österreichischen Rechtssystems selbst berechnete Kritiken und Kritiker mit teils abstrusen Prozessen überziehen, um diese finanziell und nervlich zu „disziplinieren“, ein betroffener Bürgerrechtler spricht in der Zeitung Standard sogar von „vernichten“. (Österreich war im Jahr 2000 / 2001 einer EU-Rechtsnormenklage ausgesetzt, u.a. von der deutschen Regierung mit unterstützt, die aus politischen Gründen des Zusammenhaltes der EU dann im Brüsseler Apparat versandete...)

Dieser Systemzusammenhang müsste, wenn Sie den Grundsatz-Urteilen des Bundesverfassungsgerichts und den Artikel 8 bis 10 der Allgemeinen wie der Europäischen Erklärung der Menschenrechte über „wirksamen Rechtsschutz“, „unparteiische Gerichtsbarkeit“ & „öffentliches Verfahren, in dem alle für seine Verteidigung nötigen Voraussetzungen gewährleistet waren“ (Übersetzung d. Bundesregierung) gerecht werden wollen, in diesem Verfahren berücksichtigt werden.

Ähnlich wie der Journalist Jan Böhmermann (dessen Verfahren klugerweise eingestellt wurde) habe auch ich eine Art „Majestätsbeleidigung“, gegenüber den Höflichkeit und Geheimräten des Gerichtsbezirkes Graz, begangen, als ich es -als Deutscher (!)- wagte, deren Art der Rechtsprechung und Verfahrens-Führung in Frage zu stellen, erfolgreich Dienstaufsichtsbeschwerde und Befangenheits-Antrag stellte (was sich die meisten Anwälte in Austria nicht trauen), Demo und Mahnwache vor dem Gericht organisierte und zudem noch kritische Medienberichterstattung in Österreich und Deutschland erzeugte.

Der Blogger und Bürgerrechtsaktivist Herwig Baumgartner, inhaftiert in Graz, sitzt seit 6 Jahren (sein Buch, Rezi.: http://www.hog-ngo.dk/webinhalte/Anklage%20gegen%20oesterreich_.pdf) als „psychisch kranker Rechtsbrecher“ im Gefängnis. Sein Verbrechen war, dass er zu laut fragte, ob „das Verhalten vieler österreichischer Richter nicht tendenziell faschistoid-autoritär“ und ein „Relikt aus der Nazi-Zeit bzw. dem Austro-Faschismus“ sei? (Das ist nicht meine Wortwahl. Dennoch erscheint mir lebenslängliche Sicherheitsverwahrung etwas zu viel des Unguten dafür?

http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/576462/TerrorVaeter_Herr-Rat-Sie-quaelen-mich

zu Antrag c.) Auch falls am Ende das Gericht in Nürtingen feststellen sollte, dass der Grazer Anzeigenerstatter und „Belastungszeuge maßlos übertrieben hat“, hätte ich selbst bei Freispruch durch die anteiligen Kosten eines Strafverteidigers noch immer eine Art von Geldstrafe erhalten, außer das Verfahren würde frühzeitig durch gerichtliche Einstellung beendet.

c1.) Es widerspricht dem Geist der AEMR & der Europäischen Menschenrechtskonvention, wenn ich nach einem jahrelangen Umgangs- und Sorgerechtsprozess im fernen Graz (wohin die deutsche KM flüchtet, nachdem Jugendamt Marburg und Verfahrenspflegerin Oberlik beim AG Marburg den teilw. Entzug des Sorgerechts beantragten) finanziell ruiniert und gesundheitlich angeschlagen alleine ohne Pflichtverteidiger, damit ohne Möglichkeit der Akteneinsicht und dadurch quasi juristisch blind, einen Verteidigungs-Prozess betreiben muss, der zu einer Vorstrafe führen kann.

Soll ich, wenn ich mir eine wirksame Rechtsverteidigung gegen einen staatsanwaltschaftlichen Volljuristen nicht leisten kann, das Risiko einer Verurteilung hinnehmen müssen?

Ich beantrage daher ein Darlehen („PKH“) in Höhe der tatsächlichen Kosten, oder die Einsetzung eines Wahlverteidigers meines Vertrauens als Pflichtverteidiger.

Beweismittelangebot:

- aktueller Bescheid des Jobcenters über Bezug von ALG II (beim AG Nürtingen hinterlegt)
- die Vermögenslosigkeit („Amtsbekannt pfandlos“) ist durch den Nürtinger Gerichtsvollzieher Herrn Johannes Loch, Eugenstr. 21, 72622 Nürtingen, festgestellt worden und im EDV-System hinterlegt

c2.) Wie aus den als Anlagen **6** und **7** beigefügten ärztlichen und psychologischen Attesten, Dr. med. Streit (28.07.2017) und Dipl.-Psychologe Herr Gemeinhardt (24.07.2017), für das Gericht ersichtlich, besteht infolge stressbedingter Psychosomatisierungen und einer Retraumatisierung durch das Verfahren und die Verhandlungen **eine aus medizinischer und psychotherapeutischer Sicht notwendige Beiordnung eines Pflichtverteidigers.**

Zu den psychosomatischen Reaktionen zählen u.a. Diarrhö, **Laryngitis** (Ausfall der Stimme!), Asthmaanfall, Hörsturz (!) etc. pp. Ich befinde mich in der Rekonvaleszenz von einem Burn-out (reaktive Erschöpfungsdepression) mit einem chronischen Müdigkeitssyndrom (CFS).

Diese **Diagnose** wurde **durch** eine **zweimalige amtsärztliche Untersuchung** des Agentur für Arbeit **bestätigt** (Anlage **8**). Zitat aus dem Gutachten des Amtsarztes Dr. Lang:

1. Psychische Minderbelastbarkeit, 2. Diverse Allergien, 3. **Minderung des Hörvermögens**

Ich bin zur Zeit noch bis voraussichtlich Ende Oktober arbeits- und verhandlungsunfähig attestiert.

Beiliegend findet sich als Anlage **9** auch das **Attest** des HNO-Facharztes **Dr. med. Weitzsäcker** über meine „**progredivente Innenohrschwerhörigkeit**“, die eine Versorgung mit Hörgerät in naher Zukunft notwendig macht. Der Akustik-Techniker Herr Sidon von der Firma Auric (Beweismittelangebot) versuchte mir daraufhin auch Krankenkassenstandardhörgeräte einzupassen. Leider waren die Störgeräusche in diesem Bereich der billigen Preisklasse zu hoch. Die Zuzahlung für 2 funktionable Hörgeräte der höheren Preisklasse wäre über 500 Euro gewesen. Dies kann ich mir in meiner Situation finanziell nicht leisten, sodass ich zur Zeit trotz beidseitiger Schwerhörigkeit ohne Hörgerät bin.

Beim Erstellen dieses Schriftsatzes haben mir Freunde geholfen. Im Internet (lexetius.com) steht, dass **dem Antrag eines hör- oder sprachbehinderten Beschuldigten zu entsprechen ist**. Es gibt hierzu entsprechende OLG-Urteile. Die Generalklausel des § 140 Absatz 2 StPO lässt dem Gericht den hierzu nötigen Beurteilungsspielraum.

Bei Ablehnung bitte ich Sie um eine sachlich ausreichende Begründung mit Rechtsmittelbelehrung und Aufzeigen des Instanzenzuges für ein Widerspruchsverfahren.

c3.) Unter dem Gesichtspunkt des § 140 Absatz 2 StPO ist, neben dem bisherigen Vortrag, aus dem Aktenvorgang unter Involvierung österreichischer Rechtsbefindlichkeiten für einen Laien, bei halbwegs wohlwollender Betrachtung, auch die Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage ersichtlich.

Das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg fasst dies in seinem Beschluss zugunsten eines Pflichtverteidigung begehrenden Angeklagten (2- 39 /08 (REV) – 1 Ss 107 /08 v. 23. Juni 2008) u.a. so: „**Zu berücksichtigen sind aber auch schwerwiegende Nachteile, die der Angeklagte anderweitig infolge der Verurteilung zu gewärtigen hat.**“

Das Oberlandesgericht von Sachsen-Anhalt, Urteil 2 Ss 65 / 13 vom 22.Mai 2013, führt aus: „**Drohen dem Angeklagten in mehreren Parallelverfahren Strafen**, die letztlich gesamtstrafenfähig sind und deren Summe voraussichtlich eine Höhe erreicht, welche das Merkmal der „Schwere der Tat“ im Sinne des § 140 StPO begründet, ist die Verteidigung in jedem Verfahren notwendig.“

Hierzu teile ich mit:

Es laufen noch mind. zwei weitere Strafverfahren des Bezirksgerichtes Graz-Ost gegen mich.

In einem (Medienzitat PY:) „inszenierten“ Strafverfahren wegen der Unterstellung, ich hätte bei einer erlaubten Akteneinsichtnahme in meine eigene Akte in BG Graz-Ost die Kopie bzw. zeitweilig das Original des e-mail-Berichtes des IM-Spitzels Auer, den die Richterin K. gegen mich und die dt. Zeitschrift PAPAYA eingesetzt hat, entnommen (und Kopien davon den Medien zugespielt), wurde ich in entschuldigter Abwesenheit und ohne Rechtsverteidigung in einem Verfahren vor demselben Bezirksgericht Graz-Ost in 16 Minuten von einer der 3 Richterinnen, die ich zuvor wegen Befangenheit abgelehnt hatte, zu einer vollkommen überzogenen Geldstrafe von 100 Tagessätzen verurteilt.*

Ich habe dagegen Rekurs etc. eingelegt. Das Verfahren scheint noch zu schweben. Das Aktenzeichen lautet: 217 U 24 /14 p. Der Verfahrensstand ist beim BG Graz-Ost gerichtlich zu erfragen. Deren Adresse ist in der Akte: Radetzky Str. 27, A-8010 Graz

Des Weiteren ist während eines Kururlaubes im Juni ein weiterer Beschluss des BG Graz-Ost bei der Polizei L.E. eingetroffen und scheint nun, da der Polizist es mir nicht aushändigen konnte, wieder bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart zu liegen. Hilfsweise füge ich als **Anlage 10** den Ausdruck der e-mail des Polizisten Herrn W. Schaal diesem Antrag bei.

* Wie Sie den in limitierter Auswahl auf Seite 4 und in der Anlage **1 - 5** beigefügten Medienberichten, sowie dem beantragten forensischen (justizwissenschaftlichen) Gutachten und den zu ladenden Entlastungszeugen: Mag. jur. Josef Maitz, Karolingerweg 4 / 3, A-8430 Leibnitz; Ing. Rudolf Treiblmayr, Am Bäckerberg 82, A-4923 Lohnsburg; Dr. Dr. Martin Balluch, VGT, Meidlinger Hauptstr. 63 / 6, A-1120 Wien; RAin Mag. Michaela Krankl, Lerchenfelder Str. 120, A-1080 Wien; ehem. PAPAYA-Chefredakteur Jörg Mathieu, Im Birkenfeld 4, D-66125 Saarbrücken-Dudweiler (w. Vorbe.) werden entnehmen könnten, scheint es demnach in Teilen der österreichischen Justiz System zu haben, Kritiker schrittweise mit (auch abstrusen) Parallel-Verfahren zu überziehen und so schrittweise zu kriminalisieren. Dieses Phänomen bzw. diese Fragestellung sollte im Gesamtzusammenhang exploriert und gewürdigt werden (BVerfG).

Ich beantrage daher im Sinne von § 140 Absatz 2 StPO und obiger OLH-Urteile Hilfsweise eine rechtsverbindliche Auskunft bei den österreichischen Strafverfolgungsbehörden einzuholen, wie viele Parallel-Verfahren noch gegen meine Person laufen und über das Ausmass der von Graz begehrten Tagessätze oder Freiheitsstrafen.

Als Anlage **11** und **12** finden Sie zwei Medienartikel (2011, 2012) in Grazer Publikationen, in denen erwähnt ist, dass ich vor Ort Fälle von möglicher Rechtsbeugung recherchieren würde, um diese in spe als Buch zu veröffentlichen und / oder dem UNO-Menschenrechtsrat in Genf vorzutragen.

Ein journalistischer Kollege schreibt tatsächlich an einem Enthüllungsbuch, welches zur Leipziger Buchmesse im März 2018 erscheinen soll, eventuell aber auf die Frankfurter Buchmesse im Oktober 2018 verschoben wird, um die Verhandlungen in Nürtingen etc. noch ins Buch zu integrieren. Eine Stiftung hat auf meine Anregung hin in Fachzeitschriften Annoncen geschaltet (Bsp. Anlage 13), wo die Förderung einer rechts-wissenschaftliche Aufarbeitung in Form einer Dissertation ausgelobt wird. All diese Umstände sind dem BG Graz-Ost bekannt.

Es wäre also auch zu eruieren, ob diese Welle von unverhältnismäßig anmutenden Strafanzeigen nicht auch als präventive Abwehr oder nach Meinung der PY-Redaktion (Zitat:) als „Retourkutsche“ der Grazer Justiz gesehen werden kann??

Der Wissenschaftler Prof. Dr. Karl Garnitschnig nannte dieses Phänomen in der Zeitschrift PAPAYA (Juli 2012, S. 5) „**strukturelle Gewalt**“. Und der Direktor des Süddeutschen Instituts für Logotherapie und Existenzanalyse Dr. Zsok schrieb in derselben Ausgabe (S. 18), dass das Verhalten der Institutionen „inhumane und in manchen Aspekten faschistoide Züge aufweist“.

c4.) Eine Verurteilung, die insbesondere im Zusammenhang mit Parallelverfahren, zu einer Vorstrafe führen würde, hätte auch de jure wie de facto **schwerwiegende Nachteile** für meinen im Laufe des Jahres 2018 geplanten Berufswiedereinstieg.

Mit einer -im Gesamtzusammenhang- **Vorstrafe** und eventuell ersatzweisen Inhaftierung im Nacken, welche für mind. fünf (5) Jahre **im Bundeszentralregister (BZR)** kumulierend gespeichert bliebe, kann ich mir als investigativer Journalist / Sachbuchautor, ein Beruf, der von Strafanzeigen von „Betroffenen“ überdurchschnittlich bedroht ist, kein Engagement mehr leisten, was entsprechende Arbeitgeber / Verleger aber von mir erwarten.

Zusätzlich zur Logik der Sache, **Beweismittelangebot: Einholung eines Expertenstatements seitens des Gerichtes von der IG Medien Stuttgart / Deutsche Journalisten Union (dju).**

Auch als Geschichtslehrer, mein Zweitberuf, kann ich mit den kumulierenden BZR-Eintragungen (inkl. der Parallel-Verfahren) im Staatsschuldienst keinen Fuß mehr fassen.

Infolgedessen kann dieses Verfahren also zu einem in § 140 Abs. 2 StPO erwähnten faktischen Berufsverbot führen. Auch aus diesem Sinnzusammenhang ergibt sich die notwendige Verteidigung als Voraussetzung für die staatliche Kostenübernahme eines Wahlverteidigers als Pflichtverteidiger.

Bei Ablehnung bitte ich Sie um eine sachlich ausreichende Begründung mit Rechtsmittelbelehrung und Aufzeigen des Instanzenzuges für ein Widerspruchsverfahren.

zu Antrag d.) Eine gerichtliche Einstellung würde nur in der Frühphase des Verfahrens für mich Sinn machen, da mir ansonsten durch Einschaltung eines zunächst über Darlehen (solange noch keine Pflichtverteidigung gewährt wurde) finanzierten Strafrechtlers weitere finanzielle Verschuldung und damit eventl. die Privatinsolvenz droht. Ich hätte also am Ende eine indirekte Geld-Strafe zu bezahlen.

Auch wenn rechtskundige Stimmen mir zuunken, **das es angeblich Gerichte geben soll, die den falsch Beschuldigten (i.S. BVerfG-Grundsatz-Urteile) in einem komplexen Verfahren auf der Amtsgericht-Ebene gerne schnell mal schuldigen sprechen würden, um damit das komplexe Verfahren auf die Landesgerichtsebene abzuschieben, oder so viele Verhandlungstage ansetzen würden, bis der Beschuldigte seinen Wahlverteidiger nicht mehr bezahlen könne,** so möchte ich diesem Gerücht zunächst einmal keinen Glauben schenken, zumal dieses Verfahren nicht nur unter Medienbeobachtung sein wird, sondern auch in einer rechtswissenschaftlichen Dissertation und einem Sachbuch reflektiert werden wird und auch die Aufmerksamkeit von Menschenrechtsorganisationen und Berliner Presseattachés hat.

Ich möchte Ihnen als von Österreich und Staatsanwaltschaft unabhängige Richterin so viel Vorvertrauen schenken, daß Sie in einem fairen Verfahren „in dem alle für eine Verteidigung nötigen Voraussetzungen gewährleistet waren“ (Zitat Art. 11, AEMR) zu einem gerechten Urteil kommen werden. Durch die Pflichtverteidigungsgewährung würde ja zudem gewährleistet, dass das Verfahren zügig weiter geführt werden kann, selbst falls ich gesundheitlich kollabieren würde...

Sollte das Urteil nicht auf den von mir angestrebten Freispruch lauten, so bliebe es mir ja vorbehalten, notfalls später auf höheren Instanzenebenen mittels Crowdfunding via sozialen Medien (was aber erst einige Monate Vorlaufzeit, öffentliche Events und Medienberichte braucht) eine Berufung bis hin zum Bundesverfassungsgericht anzustreben. Denn **nur ein Freispruch am Ende, und der damit sodann verbundenen Beschwerde beim MRR in Genf vs. Austria,** wird die Grazer Justiz davon abhalten, dieses „Spiel“ der kumulativen Bestrafungsverfolgung (auch auf dem Rücken der deutschen Justiz) weiter zu verfolgen.

Diese Eil-Anträge haben Vorrang und sind auch durch Dritte nicht zurückzunehmen, selbst falls der Unterzeichner via kurzfristigen Darlehen einer Menschenrechtsorganisation einen Strafrechtler mit der Akteneinsicht und Lagebesprechung bevollmächtigen sollte. Änderungen oder Revisionen an den Eil-Anträgen können (bis auf Widerruf) nur durch den Unterzeichner selbst vorgenommen werden.